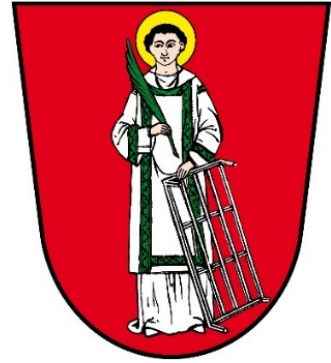


BAD LIEBENSTEIN

Stadtverwaltung



Feststellung des Wahlergebnisses zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein am 29. September 2024

1. Der Wahlausschuss der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein hat in der öffentlichen Sitzung am 1. Oktober 2024 das endgültige Ergebnis für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters wie folgt festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten:	6.496
Zahl der Wähler:	1.825
Zahl der ungültigen Stimmabgaben:	75
Zahl der gültigen Stimmabgaben:	1.750
Wahlbeteiligung:	28,1 %

2. Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Wahlvorschlag Christlich Demokratische Union (CDU)

Lfd. Nr.	Wahlvorschlag	Stimmen
1	Rakowski, Susanne	1.695

Einzelbewerber

Lfd. Nr.	Wahlvorschlag	Stimmen
2	Peter, Steffen	9
3	Reum, Silvia	1
4	Scherf, Konrad	2
5	Pakosch, Peter	1
6	Kley, Heiko	2
7	Weyh, Vaiko	4
8	Hübner, Felix	2
9	Engel, Martin	8
10	Trautvetter, René	2
11	Hausdörfer, Falk	3
12	Mieling, Thomas	3
13	Malsch, Marcus	1
14	Eisenbrandt, Gerd	2
15	Weitz, Nadine	1
16	Riemer, Katrin	3

17	Endert, Raphael	2
18	Schleifer, Jens	1
19	Biedermann, Martin	1
20	Simon, Katja	2
21	Schmidt, Ronny	2
22	Göcking, Frank	1
23	Gierth, Hendrik	1
24	Demski, Enrico	1
	Zusammen	1.750

Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf folgenden Bewerber: **Rakowski, Susanne (CDU)**. Sie ist zur Bürgermeisterin gewählt.

3. Jeder Wahlberechtigte bei der Wahl des Bürgermeisters und auch jeder in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgestellte nicht wahlberechtigte Bewerber kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung mit Begründung bei der Rechtsaufsichtsbehörde – Landratsamt Wartburgkreis, Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen – wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Bad Liebenstein, den 1. Oktober 2024

gez. Raßbach
Wahlleiterin